

**Kantonsratsbeschluss
über einen Investitionsbeitrag an die
zb Zentralbahn AG für den Neubau der Haltestelle
Sarnen Industrie**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. November 2002² sowie Artikel 37 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010³,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der zb Zentralbahn AG wird für den Neubau der Haltestelle Sarnen Industrie ein Investitionsbeitrag von insgesamt Fr. 3 900 000.– (inkl. MwSt. und Teuerung) zugesichert. Der Investitionsbeitrag bildet ein verbindliches Kostendach. Der Kantonsanteil beträgt nach Abzug des Gemeindeanteils von 15 Prozent Fr. 3 315 000.–.
2. Der Beitrag wird unter der Bedingung gewährt, dass auch die zb Zentralbahn AG die vereinbarten Anteile leistet.
3. Die Einwohnergemeinde Sarnen wird zur Leistung eines Anteils von 15 Prozent an den Investitionsbeitrag, d.h. von Fr. 585 000.–, verpflichtet.
4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101

² GDB 772.1

³ GDB 610.1